

ergeben, daß die unbewußte Pflichtverletzung ihren subjektiven Grund in einer unvertretbaren Gleichgültigkeit hatte. An der Feststellung, daß verantwortungslose Gleichgültigkeit der Bestimmungsgrund des unbewußt pflichtwidrigen Handelns gewesen ist, darf kein Zweifel bestehen, zumal davon auch die Wirksamkeit der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit abhängt.

Die zweite Variante, bei der der Täter sich in verantwortungsloser Weise seiner Pflichten nicht bewußt wird, besteht darin, daß er sich auf Grund einer disziplinen Einstellung an das pflichtwidrige Verhalten gewöhnt hat. Im Unterschied zu der ersten Variante hat sich in der Einstellung des Täters die Disziplinlosigkeit gegenüber seinen Pflichten zu einer Art Verhaltensdisposition verfestigt. Diese Einstellung wiederum braucht sich nicht auf den gesamten Pflichtenbereich des Täters zu erstrecken. Sie kann auf bestimmte Pflichten bezogen sein und die Form der Nachlässigkeit, der Besserwisserei oder des „Sich-keine-Vorschriften-machen-Lassens“ annehmen. In solchen Fällen war der Täter sich anfänglich seiner Pflichtwidrigkeiten bewußt. Er entschied sich u. U. sogar für eine ihm bewußte gefährliche Alternative des Verhaltens. Da jedoch zunächst keine negativen Folgen eintraten und der Täter die Erfahrung machte, daß trotz der Pflichtverletzung „alles gut geht“, verlor er allmählich das Gefahrenbewußtsein und damit die Bewußtheit der Pflichtverletzung, so daß er zum Zeitpunkt der Tat weder an die Pflichtverletzung noch an die Folgen dachte.

Zur Dialektik von Kausalität und Schuld

Bei der Analyse eines komplexen sozialen Geschehens wird nicht immer exakt zwischen Kausalitäts- und Schuld-elementen unterschieden. Eine globale, nicht exakte Bestimmung der Pflichten ist nicht selten der Ausgangspunkt für die Vermischung von Kausalitäts- und Schuld-rörterungen, so daß letztlich Ergebnisse erzielt werden, die tatsächlich und rechtlich fehlerhaft sind./14/

Während die Kausalität den objektiven Zusammenhang zwischen dem Handeln des Täters und bestimmten schädlichen Folgen betrifft, geht es bei der Schuld um die subjektiven Beziehungen des Täters zur Tat. Bei der Prüfung der Kausalität interessieren also zunächst Fragen der subjektiven Beziehungen des Täters zum objektiven Tatgeschehen nicht.

Die Feststellung der Kausalität im Rahmen der Tatbestandsprüfung bezieht sich auf die Frage, ob zwischen dem im gesetzlichen Tatbestand beschriebenen äußeren Verhalten des Täters und den tatbestandsmäßigen Folgen ein ursächlicher Zusammenhang besteht, ob also die eingetretenen Folgen durch ein bestimmtes Verhalten eines ganz bestimmten Menschen verursacht worden sind, die ihm deshalb als Ergebnis seines Handelns objektiv zuzurechnen sind.

Das Oberste Gericht weist in seinem Urteil vom 29. Dezember 1971 - 2 Zst 9/71 — (NJ 1972 S. 179) darauf hin, daß der Kausalzusammenhang ausschließlich eine objektive Voraussetzung für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist und daß sich die Prüfung der Kausalität inhaltlich darauf zu erstrecken hat, ob die festgestellte Rechtspflichtverletzung unter Berücksichtigung der zeitlichen und räumlichen Bedingungen ursächlich für das eingetretene schädigende Ereignis war. Der Entscheidung lag ein Sachverhalt zugrunde, bei dem ein Arbeitsschutzverantwortlicher pflichtwidrig

den Geschädigten anwies, den mit Erntegut beladenen Hänger über die Strohpresse zu verlassen. Nach § 12 Abs. 2 der ABAO 105/3 vom 23. September 1969 (GBL-Sdr. Nr. 646) ist dies aber nur unter Verwendung einer Leiter statthaft. Da eine Leiter nicht vorhanden war, betrat der Geschädigte nicht die Strohpresse, sondern sprang aus einer Höhe von etwa 2,70 m vom Hänger. Dabei erlitt er tödliche Verletzungen.

Zum Problem der Kausalität wird in dem Urteil ausgeführt: „U. ist nicht deshalb zu Schaden gekommen, weil er die dem Arbeitsschutz widersprechende Weisung des Angeklagten — vom Hänger über die Strohpresse abzustiegen — befolgte, sondern weil er entgegen dieser ausdrücklichen Weisung vom beladenen Hänger hinuntersprang. Für diesen von vornherein riskanten Sprung vom Hänger bestand für den Geschädigten kein Anlaß, da es ihm ohne weiteres möglich gewesen wäre, der Aufforderung des Angeklagten zu folgen, die zwar gesetzwidrig war, aber gleichwohl die Gefahr minderte, und über die Strohpresse abzustiegen. ... Daraus ergibt sich, daß der Sturz des Arbeiters U. mit seinen bedauerlichen Folgen nicht auf die Rechtspflichtverletzung des Angeklagten zurückzuführen ist.“

Bei der Kausalitätsprüfung in Strafsachen sind also stets objektiv natürliche und gesellschaftlich-rechtliche Vorgänge zu unterscheiden. Dabei kann es sein, daß die Kausalität aus naturgesetzlicher Sicht zwar zu bejahen ist, aber von ihrer gesellschaftlich-rechtlichen Seite her verneint werden muß, nämlich dann, wenn festgestellt wird, daß die Pflichtverletzung als solche die Folgen nicht herbeigeführt hat./15/

Als strafrechtlich relevante Ursachen kommen nur solche Handlungen in Betracht, die den Charakter eines *objektiv-pflichtwidrigen* Verhaltens haben. Handlungen, die rechtmäßig sind, können wohl kausal für den Eintritt schädlicher Folgen sein, jedoch ist diese Kausalität nicht strafrechtlich relevant, weil ein rechtmäßiges Verhalten keine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen kann.

Klarheit besteht darüber, daß die Kausalität nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß zu einer einen Kausalverlauf in Gang setzenden Pflichtverletzung weitere Pflichtverletzungen (des Geschädigten oder Dritter) hinzukommen oder daß gleichzeitige oder zeitlich aufeinanderfolgende und unabhängig voneinander begangene Pflichtverletzungen erst durch ihr Zusammentreffen die Folgen auslösen./16/

Die Beziehungen zwischen Kausalität und Schuld werden an folgendem Beispiel deutlich:

Ein Motorradfahrer, der mit einem Soziusfahrer eine Landstraße erster Ordnung mit einer Geschwindigkeit von etwa 40 km/h befuhr, kam infolge einer Schlingerbewegung von der Fahrbahn ab und stürzte. Der Soziusfahrer klagte anschließend über leichte Kopfschmerzen, ging aber noch 300 m zu Fuß, während der Motorradfahrer langsam hinterherfuhr. Nach etwa 20 Minuten erklärte der Soziusfahrer, er habe starkes Stechen über dem linken Auge. Daraufhin wurde er ins Krankenhaus gebracht, wo er am nächsten Tag verstarb. Als Todesursache wurde eine Blutung zwischen knöchernem Schädel und harter Hirnhaut, eine Himprellung und ein Schädelbruch festgestellt. Das medizinische Gutachten schloß nicht aus, daß bei rechtzeitigem operativem Eingriff eine Rettung möglich gewesen wäre.

Das Kreisgericht verurteilte den Motorradfahrer we-

/14/ Auf die Spezifik des Kausalitätsproblems aus recäitlicher Sicht kann hier nicht ausführlich eingegangen werden. Vgl. dazu z. B. H. Hörz/W. Griebe/A. Lutzke, „Schöpferische Anwendung der marxistischen Philosophie auf die Kausalität im Strafrecht“, NJ 1968 S. 715 und 751.

/15/ Vgl. dazu OG, Urteil vom 7. Mai 1970 - 5 Ust 21/70 - (NJ 1970 S. 429).

/16/ Vgl. dazu OG, Urteil vom 21. Oktober 1966 - 3 Ust V 18/66 - (NJ 1966 S. 760); OG, Urteil vom 10. November 1970 - 3 Zst 23/70 - (NJ 1971 S. 51).